

Bekanntmachung

Vorkaufsrechtssatzung Niedernfeld

Satzung der Stadt Obernburg a. Main über das Vorkaufsrecht nach Baugesetzbuch für den Geltungsbereich Bebauungsplan Niedernfeld

Die Stadt Obernburg erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, auf Grund Stadtratsbeschluss vom 26.02.2026, die folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Obernburg a. Main übt das kommunale Vorkaufsrecht nach § 24 Baugesetzbuch für alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Niedernfeld aus.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt und Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zweck des Vorkaufsrechts

Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung und Umsetzung städtebaulicher Ziele der Stadt Obernburg a. Main, insbesondere der geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Steuerung der Nutzung, der Sicherung von Flächen für Erschließung, Verkehr und öffentliche Belange sowie der Umsetzung der Ziele des ISEK 2025.

§ 3 Anwendungsfälle

((1) Der Stadt Obernburg steht in dem unter § 1 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.

(2) Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Obernburg den Abschluss eines Kaufvertrages über Ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

(3) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Obernburg, 27.02.2026

gez.

Fieger

Erster Bürgermeister